

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. Seite 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz
vom 14.12.2012**

Inhaltsübersicht

§ 1	Träger und Rechtsform
§ 2	Aufgaben
§ 3	Kreis der Berechtigten
§ 4	Öffnungszeiten / Betreuungsumfang
§ 5	Aufnahme
§ 6	Pflichten und Mitwirkung der Eltern
§ 7	Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung
§ 8	Elternbeirat
§ 9	Verpflegung
§ 10	Versicherungen
§ 11	Benutzungsgebühren
§ 12	Abmeldung
§ 13	Gespeicherte Daten
§ 14	Inkrafttreten

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Heubisch Kindertageseinrichtung „Schnatterschnabel“ und Föritz Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ werden von der Gemeinde Föritz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, die in der Gemeinde Föritz ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Das Aufnahmealter wird in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz wie folgt festgesetzt:

Kindertagesstätte Schnatterschnabel
im OT Heubisch

Kinder von 1 bis Schuleintritt

Kindertagesstätte Pfiffikus
im OT Föritz

Kinder von 1 bis Schuleintritt

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Schnatterschnabel“ in Heubisch und die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in Föritz sind an Werktagen, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung erfolgt in Form einer Ganztagesbetreuung.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Einrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) eines jeden Jahres geschlossen. Am Faschingsdienstag sind die Einrichtungen ab 13.00 Uhr geschlossen. Jede Einrichtung kann an einem Samstag im Advent von 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet werden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz im Amtsblatt der Gemeinde Föritz und werden zusätzlich in der entsprechenden Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahme-termin einzuholen. Der Impfausweis ist am Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Föritz. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde und der aufnehmenden Gemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde sowie der bereitstellenden Gemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

§ 6 Pflichten und Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Eltern die Möglichkeit, eine Eingewöhnungszeit für das Kind mit der Leitung der Tageseinrichtung zu vereinbaren.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Bei Familien, bei denen nicht beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist es notwendig, der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Weiterhin bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der o.g. Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muß vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.

- (5) Tritt eine Erkrankung des Kindes während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung auf, teilt dies die Kindertageseinrichtung den Eltern schnellstmöglich mit, die ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich sind.
- (6) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Liste über alle Personen und deren Erreichbarkeit, die in einem Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell in der Kindertageseinrichtung geführt wird. Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht. Der Bekanntgabe der dazu nötigen Angaben über das Kind und seine Eltern bzw. zur Rücksprache des behandelnden Arztes mit dem Hausarzt ist einzuwilligen. Die Eltern bzw. die abholberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (8) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen in Verbindung mit der jeweilig gültigen Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.
- (9) Die Elternarbeit in der Kindertageseinrichtung ist erwünscht und erforderlich, um die von der Gemeinde Föritz als Träger geforderten Eigenleistungen zu erbringen und um den Eltern neben den Mitspracherechten auch Mitwirkungsrechte zu ermöglichen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder nach Vereinbarung mit der Leiterin der Einrichtung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) - genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen und unverzüglich die Gemeindeverwaltung Föritz und gleichzeitig das Gesundheitsamt im Landratsamt Sonneberg zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Nach einem Unfall in der Kindertageseinrichtung oder beim Auftreten einer anderweitigen Erkrankung, die einen unmittelbaren Arztbesuch erforderlich macht, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung für die Vorstellung des Kindes bei einem Arzt verantwortlich. Die Eltern werden schnellstmöglich über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

§ 8 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- (2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über
 1. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung
 3. die personelle Besetzung
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung
 5. die Gruppengröße und –zusammensetzung
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechselanzuhören.
- (3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere
 1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern
 2. die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung sowie
 3. die Teilnahme an Modellprojekten.
- (4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

§ 9 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Föritz gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit Frühstück, Vesper und warmen Mittagessen. Die Kosten der Verpflegung der Kinder werden gesondert berechnet.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Föritz versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird von den Eltern der Kinder eine zum 15. des laufenden Monats zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Benutzungsgebühren:

Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Nachweis über Kindergeldzahlungen)
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes - ThürDSG - über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 22.09.2006 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Föritz, den 14.12.2012
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 20.12.2012

Rosenbauer
Bürgermeister